

16. März 2010

Zum Gesetz zur Neuregelung des Abgeordnetenrechts, zur Ausführung des Artikels 145 Absatz 1 der Landesverfassung und zur Änderung deputations- und beamtenrechtlicher Vorschriften

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. In § 5 Abs.1 wird die Zahl 4 700 durch die Zahl 4 000 ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Ziff. 1 wird die Zahl 150 in 100 geändert.

3. In § 5 Abs. 2 Ziff. 2 wird die Zahl 75 in 50 geändert.

4. In § 5 Abs. 2 werden die Ziff. 3 und 4 gestrichen.

Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„Fraktionen können aus eigenen Mitteln einem oder einer Fraktionsvorsitzenden eine Funktionsträgerzulage bis zur Höhe des Betrages nach Abs. 2 Ziff. 1 und bis zu zwei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden eine Funktionsträgerzulage bis zur Höhe nach Abs. 2 Ziff. 2 bezahlen. Die Anzahl der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Fraktionen bis einschließlich 10 Mitgliedern auf einen beschränkt.“

Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„Fraktionen können davon abweichend eine andere Form der Fraktionsführung aus Fraktionsmitteln finanzieren. Dabei darf der Betrag für die Funktionsträgerzulagen den Gesamtbetrag nach Abs. 2 Ziff. 1 und 2 und für eine Person den Betrag nach Abs. 2 Ziff. 1 nicht übersteigen. Bei Fraktionen bis einschließlich 10 Mitgliedern darf der Gesamtbetrag der Funktionsträgerzulagen die Höhe einer Entschädigung nach Abs. 2 Ziff. 1 und einer Entschädigung nach Abs. 2 Ziff. 2 nicht übersteigen.“

5. in § 6 wird Satz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Diese oder dieser legt den Bericht der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zur Änderung der Entschädigung nach § 5 Abs 1 vor.“

Monique Troedel, Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE

Quelle:

<http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/zum-gesetz-zur-neuregelung-des-abgeordnetenrechts-zur-ausfuehrung>